Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 41 (1968)

Heft: 9

Artikel: Von Monat zu Monat : das neue Disziplinarstrafrecht

Autor: Kurz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-517932

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER FOURIER

Gersau, September 1968
Erscheint monatlich
41. Jahrgang Nr. 9

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion SRV - beglaubigte Auflage 8775 Exemplare

VON MONAT ZU MONAT

Das neue Disziplinarstrafrecht

Die letzte Novelle zum Militärstrafgesetz, die das Datum des 5. Oktober 1967 trägt, hat — neben zahlreichen andern Neuerungen — namentlich auch an den Bestimmungen des militärischen Disziplinarstrafrechts verschiedene grundsätzliche Änderungen vorgenommen, die seither die ganze «Kaskade» der Ausführungs- und Vollzugsvorschriften durchlaufen haben: vom Bundesgesetz über die Verordnung des Bundesrats bis hinunter zum Dienstreglement der schweizerischen Armee. Nachdem heute mit dem Nachtrag Nr. 1 zum Dienstreglement die letzten Vollzugsvorschriften erlassen sind und gedruckt vorliegen, verfügt die Armee über ein in wesentlichen Punkten ergänztes und modernisiertes neues Disziplinarstrafrecht, das einer näheren Betrachtung wert ist.

Vorerst dürfte eine Klärung der Begriffe geboten sein. Um was handelt es sich beim Disziplinarstrafrecht? Hier ist davon auszugehen, dass sich das schweizerische Militärstrafgesetz im wesentlichen in zwei Bücher gliedert: das erste enthält das eigentliche Militärstrafrecht und das zweite die Disziplinarstrafordnung. Das *Militärstrafrecht* umschreibt die kriminellen Strafbestände, legt hiefür die einzelnen Strafandrohungen fest und umschreibt die allgemeinen Grundsätze für die Anwendbarkeit des Gesetzes. In der *Disziplinarstrafordnung* werden dagegen die strafrechtliche Behandlung von Disziplinarfehlern geregelt, die Disziplinarstrafen und -massnahmen, sowie die Zuständigkeiten und Strafbefugnisse festgelegt und das Disziplinarverfahren vorgeschrieben.

Im Gegensatz zum kriminellen Militärstrafrecht, in welchem die Verbrechen und Vergehen unter Strafe gestellt werden, ist das Disziplinarstrafrecht ein blosses *Übertretungsstrafrecht,* dessen Handhabung — die sogenannte Disziplinarstrafgewalt — grundsätzlich in der Hand der *Truppenkommandanten* und nicht der Militärstrafgerichtsbarkeit liegt. Dem Disziplinarstrafrecht unterliegen:

a) die *eigentlichen Disziplinarfehler.* Solche liegen dann vor, wenn den Befehlen der Vorgesetzten, den allgemeinen Dienstvorschriften oder überhaupt der militärischen Zucht und Ordnung zuwidergehandelt wird, sofern dabei nicht ein Verbrechen oder Vergehen begangen wurde.

b) die *«Leichten Fälle»,* die bei rund 50 Straftatbeständen des Militärstrafgesetzes ausdrücklich vorbehalten sind, und die disziplinarisch bestraft werden. Dazu gehören unter bestimmten Voraussetzungen auch «leichte Fälle» von Widerhandlungen gegen die Gesetzgebung des Bundes über den Strassenverkehr. Als «leicht» gilt ein Fall vor allem dann, wenn das Verschulden gering und das verletzte dienstliche Interesse (der sogenannte «deliktische Erfolg») nicht von besonderer Bedeutung ist.

Die Grenze zwischen dem Disziplinarstrafrecht und dem kriminellen Strafrecht kann allerdings nicht scharf gezogen werden, sie ist fliessend. Die Abgrenzung kann in *zweifacher Hinsicht Schwierigkeiten* bereiten:

- einmal kann unter Umständen in einer an sich disziplinarisch zu ahndenden Zuwiderhandlung gegen Befehle der Vorgesetzten und gegen die militärische Zucht und Ordnung mehr liegen als ein blosser Disziplinarfehler. Insbesondere kann ein solches Verhalten den Straftatbestand der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften erfüllen, so dass nicht disziplinarisch, sondern kriminell zu bestrafen ist.
- anderseits ist es auch nicht immer einfach festzustellen, ob bei der Begehung eines an sich kriminellen Tatbestandes nur ein «leichter Fall» vorliegt, der disziplinarisch erledigt werden kann, oder ob im konkreten Fall die Voraussetzungen der disziplinarischen Erledigung nicht gegeben sind, so dass es bei der kriminellen Bestrafung bleiben muss.

Die als Ausfluss der militärischen Befehlsgewalt in der Hand der Truppenkommandanten (einschliesslich Schul- und Kurskommandanten) liegende Disziplinarstrafgewalt ist ein Hilfsmittel zur Schaffung der militärischen Disziplin, wobei man sich allerdings auf militärischer Seite bewusst ist, dass mit Strafen allein keine Disziplin anerzogen und erhalten werden kann; eine Disziplin, die nur auf der Furcht vor Strafe beruht ist wertlos. Die Disziplinarstrafe, die in erster Linie das Ehrgefühl treffen soll, ist deshalb das letzte Mittel, das dort angewendet werden soll, wo andere Erziehungsmittel nicht zum Erfolg führen. — Für ausserhalb des Militärdienstes begangene Disziplinarfehler steht die Disziplinarstrafgewalt dem Eidgenössischen Militärdepartement und den kantonalen Militärbehörden zu.

Entsprechend dieser besondern Zielsetzung der Disziplinarstrafe als Mittel zur Schaffung der Disziplin kennt unser Militärstrafrecht eine gewisse Stufenleiter von Anwendungsformen der Disziplinarstrafen, die von den Inhabern der Disziplinargewalt je nach den persönlichen und sachlichen Verhältnissen verhängt werden können. Nach der heute gültigen Ordnung sind noch folgende *Disziplinarstrafen* vorgesehen:

- *Verweis* (schriftlich oder mündlich ausgesprochen)
- *einfacher Arrest* von 1 – 10 Tagen
- *scharfer Arrest* von 3 – 20 Tagen

Diese Aufzählung der Disziplinarstrafen ist abschliessend; es dürfen weder andere Disziplinarstrafen noch irgendwelche Strafverschärfungen verhängt werden.

Der unterste Träger der Disziplinarstrafgewalt ist der Einheitskommandant; mit ansteigender Befehlsstufe ist die Strafkompetenz erhöht. Massgebend ist dabei nicht mehr wie bisher — darin liegt eine wesentliche Neuerung — der militärische Grad des Strafenden, sondern seine militärische Funktion und Verantwortlichkeit. Wer also ein Kommando ad interim oder in Stellvertretung ausübt, besitzt grundsätzlich die Strafgewalt des ordentlichen Kommandoinhabers. Die Strafbefugnis steht nur Offizieren und Angehörigen des Hilfsdienstes mit entsprechender Funktion (Funktionsstufen 1a bis 3) zu. Keine Strafgewalt haben die Mitarbeiter in Stäben. Die gesetzlich festgelegte Strafgewalt darf nicht auf eine untergeordnete Stelle übertragen werden. Ebenso ist nach den neuen Vorschriften — auch das ist wichtig — kein höherer Kommandant mehr berechtigt, von sich aus, ohne Antrag des Einheitskommandanten, gegen Angehörige der ihm unter-

stellten Einheit Disziplinarstrafen zu verhängen, also in unterstellte Verbände hinein zu bestrafen. Höchstens kann der Vorgesetzte der für die disziplinarische Bestrafung zuständigen Stelle die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Fehlbaren befehlen — nicht aber dessen Bestrafung! — wenn er feststellt, dass dieser zu Unrecht nicht bestraft worden ist. Ebenso kann inskünftig der Vorgesetzte des Strafenden nicht mehr wie bisher Änderungen oder Milderungen der verfügten Strafen anordnen.

Mehrere Disziplinarfehler eines einzelnen Fehlbaren werden mit einer Gesamtstrafe geahndet. Die gemeinsame Bestrafung, die sogenannte «Kollektivstrafe», ist unzulässig. Sind an der Begehung eines Disziplinarfehlers mehrere Wehrmänner beteiligt, die in verschiedenen Einheiten eingeteilt sind, nehmen die zuständigen Kommandanten miteinander Fühlung, um eine gleichmässige Strafzumessung sicherzustellen. Im übrigen gilt auch im Disziplinarstrafrecht der alte Strafrechtsgrundsatz, dass derjenige, der für einen Disziplinarfehler bestraft worden ist, für diesen nicht nochmals bestraft werden darf. Unzulässig sind auch schematische Bestrafungen.

Die wohl bedeutsamsten Neuerungen im Bereich der Disziplinarstrafordnung sind für die *Disziplinarbeschwerde* geschaffen worden, die gegen eine Disziplinarstrafe geführt werden kann. Im Gegensatz zur allgemeinen Dienstbeschwerde sah das bisherige Disziplinarstrafrecht keine Weiterziehung eines Entscheides über eine Disziplinarbeschwerde vor, das heisst, der Beschwerdeentscheid war endgültig. Da sich diese Regelung aus verschiedenen Gründen als unbefriedigend erwies, hat die Novelle zum Militärstrafgesetz für beide Beteiligten (dem Bestrafenden und dem Bestraften) den Oberauditor als obere *Beschwerdeinstanz* eingesetzt, der angerufen werden kann, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt, oder der Entscheid in offensichtlicher Missachtung erheblicher Tatsachen gefällt wurde. Neu ist die Bestimmung, dass mit der Einreichung der Beschwerde, beziehungsweise ihrer Weiterziehung der Strafvollzug gehemmt wird, bis der Entscheid vorliegt. Diese Neuerung gilt allerdings nur dann, wenn die Beschwerde nicht offensichtlich missbräuchlich, das heisst in trölerischer Absicht erhoben wurde — worüber die Beschwerdeinstanz entscheidet; auf diese Weise soll verhindert werden, dass ein Beschwerdeverfahren wegen des bereits erfolgten Vollzugs der Strafe seinen Sinn verliert. Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde hat eine Beschleunigung der Abwicklung des Beschwerdeverfahrens notwendig gemacht, die vor allem durch eine Verkürzung der Fristen erreicht werden soll:

Während des Dienstes beträgt die Frist zur Disziplinarbeschwerde 24 Stunden und ausserhalb des Dienstes 5 Tage. Wesentlich ist dabei der allgemeine strafprozessuale Grundsatz, dass der Disziplinarbeschwerdeentscheid die ausgesprochene Strafe nicht verschärfen darf.

Die Disziplinarbeschwerden sind zu richten an:

- den *nächsthöheren Vorgesetzten*, wenn sie sich gegen Disziplinarverfügungen des zuständigen Vorgesetzten richten,
- an den *Chef des Eidgenössischen Militärdepartements* (im Frieden) gegen Disziplinarstrafverfügungen des Generalstabschefs, des Ausbildungschefs oder eines Armeekorpskommandanten sowie einer kantonalen Militärbehörde,
- an *den Bundesrat* gegen Disziplinarstrafverfügungen des Chefs des Eidgenössischen Militärdepartements.

Die Weiterziehungsinstanz ist der *Oberauditor*. Die Weiterziehung an den Oberauditor erfolgt schriftlich und direkt innerhalb von 3 Tagen während des Dienstes und von 10 Tagen ausserhalb des Dienstes. Der Oberauditor entscheidet in der Sache auf Grund der Akten, kann jedoch Beteiligte, Zeugen und Sachverständige einvernehmen oder einvernehmen lassen. Der Oberauditor entscheidet endgültig.

Mit den soeben geschaffenen Neuerungen, von denen hier nur die wichtigsten und nur die allgemeinen Grundsätze angeführt werden konnten, ist ein modernes und weitherziges Disziplinarstrafrecht geschaffen worden, das unserer Armee sehr wohl ansteht.

Kurz

Vom Wert der ausserdienstlichen Arbeit

von Major H. Spreng, Oeschberg

Vorbemerkung: Anlässlich der Amtsübergabe an der diesjährigen Hauptversammlung der Sektion Bern der SOGV hat der abtretende Präsident einige beherzigenswerte Gedanken geäussert, die nachstehend in Zusammenfassung festgehalten sind, da sie nicht nur für die SOGV gelten.

Fundiertes militärisches und fachliches Wissen und Können sind ganz wesentliche Grundlagen für unsere wirksame Arbeit im Rahmen des Stabes und der Truppe, der wir zugeteilt sind. Ihrer Förderung dient dann auch ein grosser Teil der Ausbildungs- und Wiederholungskurse und der ausserdienstlichen Arbeit.

Trotz bestem Wissen und Können stellen wir aber immer wieder fest, dass es da und dort — im Militärdienst und im Berufsleben — hapert; dass Unannehmlichkeiten, ja Schwierigkeiten auftreten. Wenn wir der Sache nachgehen, so stossen wir vielfach auf menschliche Unzulänglichkeiten. Mit solchen müssen wir rechnen und wir müssen sie in Kauf nehmen. Aber wir müssen uns nicht einfach mit ihnen abfinden.

Nun wissen wir, dass die Persönlichkeitsschulung, die Förderung unserer eigenen menschlichen Fähigkeiten keine leichte Aufgabe ist. Jedenfalls ist es nicht möglich, sie einzig und allein durch Vorträge und Kurse zu lösen. Und dennoch muss das Problem angepackt werden. Gerade an die Adresse unserer jungen Kameraden möchte ich nochmals sagen, dass neben militärischem und fachlichem Können der Persönlichkeitswert ganz wesentlich über das Ansehen und die Stellung der «Hellgrünen» im Stab oder vor der Truppe entscheidet.

Der regelmässige Kontakt mit Mitmenschen gibt uns Gelegenheit, eigene Fehler und Schwächen zu erkennen. Und wenn wir schlau sind, so strengen wir uns an, ihnen entgegenzutreten, sie zu eliminieren oder sie mindestens abzuschwächen.

Die aktive Mitarbeit in militärischen Vereinigungen bietet uns eine einmalige Chance, mit Kameraden verschiedenster Altersstufen, militärischer und beruflicher Stellungen in Kontakt zu kommen. Wir müssen diese Kontakte nur mit offenen Augen und wachem Sinn pflegen und bereit sein, daraus für uns selbst zu lernen und an uns zu arbeiten.

Ein Beispiel möge dies verdeutlichen:

Wir begegnen immer wieder Kameraden, die uns durch ihre natürliche Autorität auffallen. Wenn wir den Ursachen nachgehen, so erkennen wir bald einmal, dass diese Autorität u. a. auf Überlegenheit beruht: Überlegenheit in fachlicher, geistiger, moralischer Hinsicht. Grundlagen dazu sind Selbstbeherrschung, unbedingte Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit, Unbestechlichkeit. Dabei hat Autorität absolut nichts zu tun mit autoritärem Wesen. Autorität steht auch niemals im Gegensatz zu echter Kameradschaft.

Ich hatte während meiner Amtszeit das grosse Glück, zahlreichen solchen Persönlichkeiten begegnen und Vieles von ihnen lernen zu dürfen.

Persönlichkeiten haben wir heute und in Zukunft nötiger denn je. Das stete Streben nach Vervollkommnung der eigenen Person lohnt sich!